

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Zippel (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

### Bachelor of Education an Thüringer Schulen

Der Bachelor of Education ist ein akademischer Grad, der nach einem grundständigen Lehramtsstudium mit einer Regelstudienzeit von sechs bis acht Semestern verliehen wird. Es handelt sich um einen berufsqualifizierenden Abschluss, der jedoch in der Regel noch nicht zur Aufnahme des Lehrberufs berechtigt.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/173** vom 13. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2020 beantwortet:

1. Wird ein Bachelorstudium "Lehramt für Volksschulen", welches an einer staatlichen pädagogischen Hochschule in Österreich absolviert wurde (akademischer Grad: Bachelor of Education), in Thüringen anerkannt und welche weiteren Bedingungen hat ein Absolvent für eine Anerkennung gegebenenfalls zu erfüllen?

Antwort:

Bei dem österreichischen Abschluss Bachelor of Education, Volksschullehrer, handelt es sich um eine abgeschlossene österreichische Lehrerqualifikation, die nach Maßgabe der EU-Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung anzuerkennen ist. Sie vermittelt in Österreich die Unterrichtsberechtigung für die ersten vier Klassen.

2. Welche Möglichkeiten gibt es, mit dem akademischen Grad Bachelor of Education an einer Thüringer Schule (insbesondere Grundschule) tätig zu werden, zum Beispiel als Vertretungslehrkraft?

Antwort:

Eine befristete Einstellung als Vertretungslehrkraft ist möglich.

3. Welche Möglichkeiten gibt es gegebenenfalls in Thüringen, als Vertretungslehrkraft mit dem Abschluss Bachelor of Education berufsbegleitend einen Abschluss zu erwerben, der zum dauerhaften Eintritt in den Schuldienst berechtigt?

Antwort:

Auf Grund der geringen Tiefe des Fachstudiums und der pädagogisch-praktischen Ausbildung auf Grund der deutlich kürzeren Ausbildungsdauer gegenüber der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen in Thüringen, die als Vergleichsmaßstab heranzuziehen wäre, müsste für eine vorbehaltlose Gleich-

stellung mit einer Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen nach Maßgabe der vorgenannten EU-Anerkennungsrichtlinie und der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung zum Ausgleich dieser wesentlichen Unterschiede entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) absolviert werden. Die konkreten Inhalte der Ausgleichsmaßnahmen sowie die weiteren Einzelheiten werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach Maßgabe der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung durch das zuständige Ministerium festgelegt.

In Vertretung

Ohler  
Staatssekretärin